



**Merkblatt zu archäologischen Kulturdenkmalen**

Allgemeine Hinweise

1. **Wer Bodenfunde entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, anzuzeigen (§ 14 NDSchG). Dies kann geschehen bei nachfolgend aufgeführten Behörden:**
  - **Landkreis Peine, untere Denkmalschutzbehörde, Woltorfer Str. 74, 31224 Peine bzw. telefonisch unter 05171/401-8216,**
  - **dem örtlich zuständigen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege, Herrn Roland Hiller, telefonisch unter 05171/8082928,**
  - **dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Regionalteam Braunschweig, Husarenstr. 75, 38102 Braunschweig,**
  - **ebenso ist die jeweilige Gemeinde verpflichtet, diese Meldungen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.**
  
2. Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 in der zzt. geltenden Fassung gliedert die Kulturdenkmale aus dem Bereich der Archäologie in verschiedene Kategorien. Diese sind:
  - Archäologische Baudenkmale
  - Bodendenkmale
  - Bewegliche Denkmale
  - Denkmale der Erdgeschichte

Als archäologische Baudenkmale werden ortsfeste Denkmale mit oberirdisch erhaltenen Bauteilen bezeichnet, so z.B. Großsteingräber, Grabhügel bzw. Hügelgräber, Ringwälle, Landwehren, Burgen, frühzeitliche Industrieplätze.

Zu Bodendenkmalen zählen in erster Linie aufgelassene Siedlungsplätze, Urnenfriedhöfe, Flachgräberfelder u. ä., deren Standorte heute lediglich noch durch Bodenverfärbungen und typische Fundkonzentrationen an der Erdoberfläche zu erkennen sind.

Bodendenkmale sind gem. § 3 Abs. 4 NDSchG mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben.

Gleichgültig hierbei ist, aus welcher Epoche menschlicher Geschichte das Bodendenkmal stammt und ob bereits konkrete Tatsachen über den Fundort bekannt sind.

Bodendenkmale sind grundsätzlich schutzwürdige Kulturdenkmale. Der Schutz ist nicht davon abhängig, dass sie im Verzeichnis der Kulturdenkmale (§ 4 NDSchG) statistisch beschrieben, wertend und urteilend erfasst oder nachrichtlich aufgenommen sind.

Als bewegliche Denkmale gelten alle Fundstücke wie Metall-, Ton-, Holz-, Glas-, Knochen-, Ledergegenstände oder Teile davon, Münzen, Gerätschaften und dergleichen, sobald sie nicht mehr als Bodendenkmale im Boden verborgen, sondern entdeckt sind und soweit an der Erhaltung dieser Fundstücke aus wissenschaftlichen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (§ 3 Abs. 5 NDSchG).

Denkmale der Erdgeschichte sind Überreste oder Spuren, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben und an deren Erhaltung aufgrund ihrer herausragenden wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht (§ 3 Abs. 6 NDSchG).

3. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes, der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, bei denen die Sachen entdeckt worden sind (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
4. Der Anzeigepflicht unterliegen ebenfalls jene Funde, die zum Zeitpunkt der Entdeckung augenscheinlich erkennbar und nur noch oberflächlich mit dem Boden verbunden sind.
5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Bodenfund nicht unverzüglich anzeigt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € geahndet werden (§ 35 Abs. 3 NDSchG).
6. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach dem Tag der erfolgten Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Zuständig für die Gefahrenabwehr sind die jeweiligen unteren Denkmalschutzbehörden. Nur die staatliche Denkmalpflege und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung durchzuführen (§ 14 Abs. 3 NDSchG).
7. Eigentümer und Besitzer eines Bodenfundes sind auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den Bodenfund der Behörde oder einer von ihr benannten Stelle befristet zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation zu überlassen (§ 15 NDSchG).
8. Nachforschungen von privater Seite, insbesondere Grabungen, Feldbegehungen, die Suche mit technischen Hilfsmitteln (z. B. Metallsondengänge), mit dem Ziel, Bodendenkmale zu entdecken, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde. Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle, von der man weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde. Diese kann eine Genehmigung mit Maßgaben, Bedingungen oder Auflagen erteilen oder eine Genehmigung versagen (§§ 12 und 13 NDSchG).
9. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles beschränken, in dem sich ein Kulturdenkmal befindet (§ 17 NDSchG).
10. Das Landesamt für Denkmalpflege kann des weiteren durch Verordnung abgegrenzte Flächen, in denen Kulturdenkmale von herausragender landes- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung vorhanden sind oder vermutet werden, befristet oder unbefristet zu Grabungsschutzgebieten erklären (§ 16 Abs. 1 NDSchG). In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Arbeiten, die Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden können, einer Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs. 2 NDSchG).
11. Bewegliche Denkmale, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Niedersachsen, sofern sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen (§ 18 NDSchG).
12. Da verbindliche Verzeichnisse über Bodenfunde nicht aufgestellt werden können, ist es notwendig, rechtzeitig im Vorfeld von mit Erdarbeiten verbundenen Baumaßnahmen – hierzu zählen auch Neuverlegungen von Rohr-, Kabeltrassen, Erneuerungen von Ver- und Versorgungsleitungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen von Erdreich, Erneuerung/Umverlegung von Straßen- und Wegeführungen – oder bei Entdeckung eines Bodenfundes zunächst die zuständige Denkmalschutzbehörde zu informieren und zum weiteren Vorgehen zu befragen.  
  
Maßnahmen an oder in Auswirkung auf Kulturdenkmale bedürfen der vorherigen denkmalrechtlich Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde. Hier ist rechtzeitig im Vorfeld zu klären, ob Belange des Denkmalschutzes berührt werden.